



Ordnung

22. April 2015

Ordnung des Rehabilitationswissenschaftlichen Verbundes Berlin, Brandenburg und Sachsen

Präambel

Im Rehabilitationswissenschaftlichen Verbund Berlin, Brandenburg und Sachsen haben sich natürliche und juristische Personen mit dem Ziel zusammengeschlossen, eine interdisziplinäre, praxisorientierte und wissenschaftlich exzellente Forschung und Lehre im Bereich der Rehabilitation durchzuführen und den Praxistransfer wissenschaftlicher Ergebnisse in Kooperation mit beteiligten Fakultäten, Rehabilitationseinrichtungen und –anbietern zu unterstützen. Die Kommunikation und Kooperation zwischen rehabilitationswissenschaftlichen Akteuren und Projekten in den Verbundregionen sowie die wissenschaftliche Förderung, Fort- und Weiterbildung von Rehabilitationswissenschaftlerinnen und –wissenschaftlern wird als wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige Weiterentwicklung der Rehabilitationsforschung und –versorgung in den Regionen betrachtet.

§ 1 – Bezeichnung, Einrichtung

1. Der durch diese Ordnung geregelte Verbund trägt den Namen "Rehabilitationswissenschaftlicher Verbund Berlin, Brandenburg und Sachsen (BBS)".
2. Er ist ein Zusammenschluss von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Regionen Berlin, Brandenburg und Sachsen, die auf dem Gebiet der rehabilitationswissenschaftlichen Forschung und Lehre eine ausgewiesene Expertise aufweisen, und an der Weiterentwicklung der Rehabilitationsforschung interessierten Personen und Einrichtungen, die
 - zur Kooperation in diesem Verbund bereit sind und
 - die Bestimmungen dieser Ordnung anerkennen.
3. Die Ordnung des Rehabilitationswissenschaftlichen Verbundes Berlin, Brandenburg und Sachsen regelt die Beziehungen der Mitglieder untereinander und die Aufgaben der Organe des Verbundes. Zuwendungsbestimmungen von Drittmittelgebern gehen in Zweifelsfällen den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 – Zielsetzung und Aufgaben

1. Der Rehabilitationswissenschaftliche Verbund Berlin, Brandenburg und Sachsen (BBS) hat die Ziele,
 - der Stärkung und langfristigen Verankerung einer multidisziplinären Infrastruktur für Reha-Forschung und -Lehre in den Regionen Berlin, Brandenburg und Sachsen,
 - der Durchführung von Forschung im Bereich der Rehabilitation im Rahmen von Forschungsprojekten, deren interdisziplinärer Weiterentwicklung sowie die Vorbereitung für den Praxistransfer der gewonnenen Ergebnisse,
 - der Förderung der Vernetzung von rehawissenschaftlich aktiven und interessierten Personen und Institutionen in den Verbundregionen

- der Darstellung der in den Regionen stattfindenden rehabilitationswissenschaftlichen Aktivitäten und Ergebnisse für Fachkreise, Leistungsträger, Politik und Öffentlichkeit
- der Förderung des Praxistransfers von Forschung in Kooperation mit den beteiligten Fakultäten, Leistungsträgern und Rehabilitationskliniken/ -einrichtungen,
- zur curricularen Weiterentwicklung der Rehabilitation beizutragen und rehawissenschaftliche Ergebnisse in Lehrveranstaltungen (Medizin, Reha-Wissenschaften, u. a.) umzusetzen und
- den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern.

Die engeren inhaltlichen Zielsetzungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Strukturkonzept des Verbundes.

2. Der Rehabilitationswissenschaftliche Verbund ist multidisziplinär und strebt grundsätzlich die Verallgemeinerbarkeit seiner Ergebnisse an.
3. Der Verbund hat die zentralen Serviceeinrichtungen einer Geschäftsstelle und einer Methodenberatung. Deren Aufgaben werden vom Vorstand in Abstimmung mit dem Kooperationsgremium festgelegt.
4. Die zentralen Serviceeinrichtungen des Rehabilitationswissenschaftlichen Verbundes Berlin, Brandenburg und Sachsen (Geschäftsstelle und Methodenberatung) sind räumlich und institutionell in der Charité – Universitätsmedizin Berlin angesiedelt.

§ 3 – Organe des Rehabilitationswissenschaftlichen Verbundes Berlin, Brandenburg und Sachsen

Die Organe des Rehabilitationswissenschaftlichen Verbundes Berlin, Brandenburg und Sachsen sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Vorstand (§ 8)

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Dem rehabilitationswissenschaftlichen Verbund BBS können natürliche Personen und Institutionen beitreten, die sich den Zielen des Verbundes (§ 2) verpflichtet fühlen und die vorliegende Ordnung anerkennen.
2. Die Mitglieder sind aktiv mit Bezug auf die Rehabilitationswissenschaften tätig (aktive Mitgliedschaft nach § 4 Punkt 4) oder treten als fördernde und unterstützende Mitglieder auf (unterstützende Mitgliedschaft nach § 4 Punkt 3c).
- 3 Mitglieder können werden:
 - a. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler universitärer Einrichtungen, aus Reha-Einrichtungen oder anderen wissenschaftlichen oder wissenschaftlich ausgerichteten Einrichtungen
 - b. Reha-Einrichtungen, mit denen eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde. Der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen obliegt dem Vorstand.

- c. reha-wissenschaftlich interessierte Personen oder Institutionen, die sich den Zielen des Verbundes verpflichtet fühlen und die Arbeit des Verbundes unterstützen und fördern.
4. Aktive Mitglieder sind Wissenschaftler/innen, die reha-relevante Projekte durchführen und in den vergangenen zwei Jahren mindestens drei einschlägige Arbeiten in wissenschaftlichen Zeitschriften publiziert haben. Die Publikationen dieser Wissenschaftler werden in die Liste der Publikationen des BBS aufgenommen.
5. Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und wird von diesem bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig bestätigt. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) wird die Aufnahme abschließend bestätigt. Die Feststellung der ausgewiesenen rehabilitationswissenschaftlichen Expertise obliegt dem Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) mit Zweidrittel-Mehrheit;
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung/ Beendigung der Kooperationsvereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende, wenn vom Mitglied eine Mitgliedschaft nicht mehr gewünscht wird.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Rehabilitationswissenschaftlichen Verbundes Berlin, Brandenburg und Sachsen sind berechtigt,
 - a. an den verbundöffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - b. im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Geschäftsstelle und der Methodenberatung Hilfestellungen bei der Beantragung und Durchführung von Forschungsprojekten sowie der Berichterstellung in Anspruch zu nehmen.
 - c. Beratungen durch die Geschäftsstelle und die Methodenberatung im Hinblick auf die Qualitätssicherung der Forschungsprojekte in Anspruch zu nehmen.
 - d. in Publikationen zu Forschungsprojekten gemäß § 6 das Logo des BBS zu verwenden.
2. Alle Mitglieder des Rehabilitationswissenschaftlichen Verbundes Berlin, Brandenburg und Sachsen sind verpflichtet,
 - a. aktiv die Ziele des Verbundes zu unterstützen und sich an der Wahrung seiner Aufgaben zu beteiligen (vgl. § 2) und
 - b. die einschlägigen und für das jeweilige Vorhaben geltenden datenschutzrechtlichen und sonstigen, z. B. arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Forschungsergebnisse sind zu veröffentlichen, soweit dies nicht Bestimmungen der Auftraggeber oder Förderer entgegensteht.

Alle Mitglieder des Rehabilitationswissenschaftlichen Verbundes Berlin, Brandenburg und Sachsen sind gehalten, sich über ihre Arbeitsergebnisse gegenseitig zu informieren und erklären sich bereit, sich aktiv am Qualitätsmanagement zu beteiligen.

3. Für die kooperierenden Rehabilitationseinrichtungen gelten die Bestimmungen gemäß § 5 Abs. 2. Die kooperierenden Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 4 Punkt 3b verpflichten sich,
 - Mitarbeiter/innen wissenschaftlich zu qualifizieren
 - wissenschaftliche Ergebnisse regelmäßig in angesehenen Fachzeitschriften zu publizieren
 - neue Versorgungsangebote wissenschaftlich zu evaluieren
 - sich in der Ärzteausbildung zu engagieren und
 - sich an der Konzeption und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen (Kongresse, Symposien) zu Themen der Rehabilitationswissenschaften zu beteiligen.

§ 6 – Projekte

1. Projekte sind von Drittmittel- bzw. Auftraggebern geförderte bzw. finanzierte Forschungsvorhaben zur Bearbeitung rehabilitationswissenschaftlicher Fragestellungen.
2. Projekte, die von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Verbundes verantwortlich geleitet werden und Fragestellungen zu einem inhaltlichen Thema des Verbundes behandeln, können auf formlosen Antrag der Projektleiterin/ des Projektleiters unter Einreichung einer aktuellen Projektdarstellung vom Vorstand den Status eines BBS-Projektes erhalten. Bei Publikationen und Präsentationen dürfen BBS-Projekte den Namen und das Logo des Verbundes nutzen.
3. Projekte, die von Nicht-Mitgliedern des Verbundes geleitet werden und Fragestellungen zu einem inhaltlichen Thema des Verbundes behandeln, können dem Verbund assoziiert werden. Dazu ist bei dem Vorstand ein formloser Antrag der Projektleiterin/ des Projektleiters auf Assoziierung unter Einreichung einer aktuellen Projektdarstellung zu stellen. Bei Publikationen und Präsentationen dürfen assoziierte Projekte den Namen und das Logo des Verbundes nach inhaltlicher Prüfung durch den Vorstand des Verbundes nutzen.
4. Über den Status des Projektes entscheidet der Vorstand. Dazu kann die Antragstellerin/ der Antragsteller zu einer persönlichen Vorstellung des Projektes zur Vorstandssitzung geladen werden. Verbundeigene und assoziierte Projekte müssen von der Mitgliederversammlung auf deren nächster Sitzung bestätigt werden.
5. Unabhängig von ihrem Status sind die Projektleiter/innen aller Projekte bzw. deren Mitarbeiter/innen verpflichtet,
 - jährlich nach den für das Verbundprojekt geltenden Regeln dem Vorstand des Verbundes einen Bericht zum Stand der Arbeiten zu geben,
 - an der gemeinsamen Ergebnisdarstellung des Verbundes mitzuwirken,
 - an der Konzeption und Durchführung von Lehr-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu rehabilitationswissenschaftlichen Themen mitzuwirken und
 - sich an der Konzeption und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen (Kongresse, Symposien) zu Themen der Rehabilitationswissenschaften zu beteiligen.

§ 7 – Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV wird vom geschäftsführenden Sprecher/ von der geschäftsführenden Sprecherin, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstandes mindestens einmal im Jahr einberufen. Zu diesen Sitzungen werden Vertreter/innen der GfR e.V. eingeladen. Der/die geschäftsführende Sprecher/ in leitet die MV, berichtet über die Arbeiten des Vorstandes und die Entwicklungen im Verbund und erläutert das wissenschaftliche Programm des Verbundes.
2. Eine außerordentliche MV wird von der geschäftsführenden Sprecherin/ dem geschäftsführenden Sprecher einberufen, wenn er/sie bzw. der Vorstand einen Bedarf feststellt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies fordert.
3. Die MV kann zu Fragen, die den Rehabilitationswissenschaftlichen Verbund Berlin, Brandenburg und Sachsen als Ganzen betreffen, Stellung nehmen und Empfehlungen aussprechen.
4. Die Mitgliederversammlung
 - bestätigt die Aufnahme neuer Mitglieder und beschließt über die Beendigung von Mitgliedschaften (§ 4).
 - beschließt bei Bedarf über die Einrichtung, Neugliederung und Beendigung von Themenschwerpunkten und Querschnittsthemen
 - beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die wissenschaftliche Gesamtkonzeption des Verbundes
 - beschließt über Änderungen der Ordnung mit Zweidrittel-Mehrheit.
 - bestätigt den Vorschlag des Vorstandes, ein Forschungsprojekt als verbundeigenes oder assoziiertes Projekt zu führen.
5. Die MV nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des geschäftsführenden Sprechers/ der geschäftsführenden Sprecherin entgegen und entlastet den Vorstand.
6. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine einberufene MV beschlussunfähig, so sind die Beschlüsse anschließend per Mail abzustimmen. In dem entsprechenden Schreiben ist auf die geänderte Beschlussfähigkeit und eine Frist zur Stimmabgabe hinzuweisen.
7. Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden/ abstimmenden stimmberechtigten Mitglieder, dabei hat jede Person nur eine Stimme. Über die Beendigung von Mitgliedschaften wird mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen, dabei hat jede Person ebenfalls nur eine Stimme.
8. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der MV gewählt. Der Vorstand wählt den/die geschäftsführende/n Sprecher/in sowie die beiden Sprecher/innen.

Die Kandidaten/innen des Vorstandes müssen Mitglieder des Rehabilitationswissenschaftlichen Verbundes sein; der geschäftsführende Sprecher / die geschäftsführende Sprecherin muss aktives Mitglied des Rehabilitationswissenschaftlichen Verbundes gemäß § 4 Punkt 5 sein.

9. Änderungen der Ordnung, Wahlen und Beendigungen von Mitgliedschaften müssen in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt werden. Einladungen mit derartigen Tagesordnungspunkten müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung verschickt werden.

§ 8 – Vorstand und geschäftsführende(r) Sprecher/in

1. Der Vorstand besteht aus max. 9 (neun) Mitgliedern, davon sind 3 (drei) Sprecher/innen des Verbundes. Über die Sprecher/ innen sollen die Regionen Berlin, Brandenburg und Sachsen vertreten sein. Ein/e Sprecher/in ist geschäftsführende/r Sprecher/in, die beiden anderen Stellvertreter/innen.
2. Im Vorstand sollen vertreten sein:
 - je ein Mitglied aus dem universitären Bereich der Regionen Berlin, Brandenburg und Sachsen
 - mindestens ein Mitglied aus dem Bereich der Reha-Einrichtungen.
3. Der Vorstand leitet und koordiniert den Rehabilitationswissenschaftlichen Verbund Berlin, Brandenburg und Sachsen.
 - a. Er unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Gesamtkonzeption, zu Themenschwerpunkten und zu Finanzierungsfragen, die den Rehabilitationswissenschaftlichen Verbund insgesamt betreffen.
 - b. Der Vorstand repräsentiert den BBS nach außen, er koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit und bereitet die zentralen Verbundveranstaltungen vor.
 - c. Der Vorstand ist grundsätzlich an die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse gebunden.
 - d. Der/die geschäftsführende Sprecher/in führt gemeinsam mit der Geschäftsstelle die laufenden Geschäfte des Rehabilitationswissenschaftlichen Verbundes BBS. Dabei ist er/sie an die Beschlüsse des Vorstands und der MV gebunden.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre, Wiederwahl und konstruktive Abwahl sind möglich.
5. Die/der geschäftsführende Sprecherin/Sprecher leitet die Geschäftsstelle und die Methodenberatung des Verbundes.
6. Zu den Sitzungen des Vorstandes kann ein Vertreter/ eine Vertreterin der GfR e.V. oder des Kooperationsgremiums als Gast eingeladen werden. Mit der schriftlichen Einladung zu der Sitzung des Vorstands wird dem geladenen Gast ein Stimm- und Vorschlagsrecht eingeräumt.
7. Die Geschäftsstelle des Rehabilitationswissenschaftlichen Verbundes nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 9 – Kooperationsgremium

1. Der Rehabilitationswissenschaftliche Verbund Berlin, Brandenburg und Sachsen und die GfR errichten zusammen ein Kooperationsgremium. Dazu zählen von Seiten des BBS die Sprecher/innen (§ 8), die GfR e.V. benennt die Mitglieder eigenständig.
2. Das Kooperationsgremium widmet sich insbesondere Fragen der Weiterentwicklung des Rehabilitationswissenschaftlichen Verbundes, des Informations- und Erkenntnistransfers in Lehre und Praxis, der Koordination sowie Fachfragen. Auf Antrag der Mitglieder des Kooperationsgremiums können weitere Personen zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 22.04.2015 von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Sie tritt damit in Kraft.